



2019.02559

**LE CONSEIL D'ETAT
DER STAATSRAT**

PLANGENEHMIGUNG BETREFFEND DIE PROJEKTE:

„A. LAWINEN- UND MURGANGSCHUTZ HILPERSCHBACH“

UND

„B. FESTLEGUNG DES GEWÄSSERRAUMS DES HILPERSCHBACHS“

GEMEINDE GOMS

A. Lawinen- und Murgangschutz Hilperschbach

A.1 Bauliche Massnahmen

I. Eingesehen

- das im Amtsblatt Nr. 22 vom 1. Juni 2018 aufgelegte Bauprojekt Lawinen- und Murgangschutz Hilperschbach gelegen auf der Gemeinde Goms;
- den Art. 26 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV) und den Art. 43 des kantonalen Gesetzes über den Wald und die Naturgefahren (kGWNG);
- den Art. 6 des Bundesgesetzes über den Wasserbau vom 21. Juni 1991 (WBG), den Art. 2 der dazugehörigen Verordnung über den Wasserbau vom 2. November 1994 (WBV);
- die Art. 1, 5, 9, 16 ff. und 25 ff. des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau vom 15. März 2007 (kWBG) und 14 ff. der kantonalen Wasserbauverordnung vom 5. Dezember 2007 (kWBV);
- die Art. 5 und 7 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG), die Art. 21 und 22 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG) sowie den Art. 37 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG);
- den Art. 23 des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar) sowie die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG);
- die am 1. Januar 2018 in Kraft getretene Änderung des Art. 43 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über den Wald und die Naturgefahren vom 14. September 2011 (kGWNg), wonach neu der Staatsrat für die Genehmigung von forstlichen Schutzmassnahmen zuständig ist;
- das Aufgedossier Bauprojekt Lawinen- und Murgangschutz Hilperschbach (Blitzingen/Selkingen) vom 16. Januar 2017 mit den darin enthaltenen Unterlagen und Plänen sowie das Dossier Rodung von Wald und Entfernung von Ufervegetation inklusive Pläne vom 9. März 2018 und das Dossier Ergänzung Vegetation inklusive Pläne vom 9. April 2018;

- das Auflagedossier Gewässerraum Hilpersbach vom 16. Januar 2017 mit den darin enthaltenen Unterlagen und Plänen;
- die eingegangene schriftliche Einsprache von Frau Karolin Wirthner vom 8. Juni 2018;
- die Eingabe der Gemeinde Goms vom 16. Juli 2018, in der die Gemeinde dargetan hat, dass das Auflagedossier gesetzeskonform aufgelegt habe und 1 schriftliche Einsprache eingegangen sei;
- das vom instruierenden Verwaltungs- und Rechtsdienst des Departements für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt (VRDMRU) am 14. August 2018 eröffnete Vernehmlassungsverfahren und die dabei eingereichten Vormeinungen der:
 - Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (18. September 2018),
 - Dienststelle für Landwirtschaft (21. August 2018),
 - Dienststelle für Raumentwicklung (18. September 2018),
 - Dienststelle für Energie und Wasserkraft (21. September 2018),
 - Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie (15. November 2018),
 - Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft (5. Oktober 2018),
 - damaligen Dienststelle für Wald und Landschaft (31. März 2017),
 - Dienststelle für Mobilität (15. Januar 2019),
 - Dienststelle für Umwelt (7. Dezember 2018),
- das Schreiben des VRDMRU vom 9. Oktober 2018 an die Gemeinde Goms betreffend Zusatzunterlagen;
- die Antwort der Gemeinde Goms vom 22. Oktober 2018 betreffend Zusatzunterlagen (Ergänzungen IVS);
- das Schreiben des VRDMRU vom 31. Oktober 2018 an die Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie (betreffend die Ergänzungen IVS) und die Stellungnahme der Dienststelle vom 15. November 2018;
- das Schreiben des VRDMRU vom 6. November 2018 an die Gemeinde Goms betreffend Zusatzunterlagen;
- die von der Gemeinde Goms mit Schreiben vom 9. November 2018 eingereichten Zusatzunterlagen (Baustellen-Entsorgungskonzept);
- die Vormeinung der Dienststelle für Umwelt vom 7. Dezember 2018 zu den eingereichten Unterlagen vom 9. November 2018;
- die Stellungnahme des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) vom 26. März 2019 (Stellungnahme des Bundesamtes für Strassen ASTRA vom 15. Februar 2019 und Stellungnahme der Abteilung Arten, Ökosysteme, Landschaften vom 26. März 2019);
- die übrigen Akten.

II. Erwägend

1. Zweck, Inhalt und Abgrenzung des Bauvorhabens

- 1.1 Die Gemeinde Goms plant auf dem Gemeindegebiet (Blitzingen/Selkingen) die Erstellung von Lawinenschutzmassnahmen, welche zum Ziel haben, die Lawinengefährdungssituation für die Kantonsstrasse zu verbessern. Die geplanten Massnahmen berücksichtigen die ebenfalls bestehende Murganggefahr, welche hauptsächlich die Bahnstrecke der Matterhorn Gotthard Bahn (MGB) gefährdet.

Gemäss dem Bericht (Lawinen- und Murgangschutz Hilperschbach, Bauprojekt) weisen die beiden Verkehrswege Strasse und Bahn im Vergleich mit den Schutzzielein ein Schutzdefizit auf, da sie schon bei häufigen Lawinnenniedergängen durch mittlere Intensitäten gefährdet werden.

- 1.2 Das entsprechende vorliegend zu beurteilende Auflageprojekt sieht gemäss dem Bericht zum Bauprojekt vor, den bestehenden Lawinenleitdamm im Westen zu erhöhen/verlängern und im Osten einen zusätzlichen Lawinenleitdamm als Portalschutz zu erstellen. Die Lawinenleitdämme verhindern dem Bericht zufolge (siehe Rodung von Wald und Entfernung von Ufervegetation) gleichzeitig das Ausbrechen von Murgängen in Richtung der Tunnelportale von Strasse und Bahn. Das neue Gerinne wird auf den 30-jährigen Abfluss dimensioniert und folgt am Kegelhals dem jetzigen Verlauf. Auf dem restlichen Abschnitt bis zur alten Kantonsstrasse wird das Gerinne neu aufgelegt.

Folgende bauliche Massnahmen sind vorgesehen:

- Lawinendamm Westportal,
- Lawinendamm Ostportal,
- Lawinendamm Ossgade,
- Geländeabtrag,
- Neues Gerinne Hilperschbach,
- Entwässerungsbauwerk alte Kantonsstrasse.

- 1.3 Die Kosten für die im Projekt vorgesehenen Massnahmen belaufen sich gemäss den Angaben des Kostenvoranschlages auf rund Fr. 2'770'000. Das Projekt untersteht folglich nicht der UVP-Pflicht. Es benötigt jedoch Spezialbewilligungen (Rodung und Entfernung von Ufervegetation sowie eine Bewilligung für technische Eingriffe in Fischereigewässer).

2. Verfahren

- 2.1 Die forstlichen Schutzmassnahmen (zu welchen auch Lawinenschutzmassnahmen gehören) werden durch das am 1. Januar 2012 in Kraft getretene kantonale Gesetz über den Wald und die Naturgefahren (kGWNg) und die dazugehörige Verordnung (kVWNg) geregelt. Der Art. 43 Abs. 1 kGWNg regelt, dass die Einwohnergemeinden oder die betroffenen Dritten in Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Dienststelle die geeigneten Schutzmassnahmen zur Gefahrenverminderung planen und ergreifen. Das vorliegende Projekt fällt in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Goms. Der Art. 43 Abs. 2 kGWNg sieht vor, dass für das Verfahren zur Genehmigung von Ausführungsprojekten das kantonale Gesetz über den Wasserbau vom 15. März 2007 (Art. 25 ff. kGWB) sowie dessen Verordnung (kVWB) zur Anwendung gelangen.

Die Lawinenschutzprojekte sind daher rechtsverbindlich in den Ausführungsprojekten festzulegen und das Genehmigungsverfahren ist gemäss jener Gesetzgebung durchzuführen (siehe nachfolgend Ziffer 2.3).

- 2.2 Der Wasserbau (zu welchem auch Murgangschutzprojekte gehören) wird durch das am 1. Januar 2008 in Kraft getretene kantonale Wasserbaugesetz (kWBG) und die dazugehörige Verordnung (kWVB) geregelt. Jenes Gesetz sieht vor, dass der Wasserbau und der Unterhalt für die Rhone und den Genfersee dem Kanton obliegt, während die Gemeinden oder die Gemeindeverbände auf ihrem Gebiet für die Flüsse, Wildbäche, Seen und Kanäle von öffentlichem Interesse zuständig

sind (Art. 9 Abs. 1 Bst. a und b kWBG). Da das vorliegende Projekt den Lawinen- und Murgangschutz in Bezug auf den Hilpersbach auf Gebiet der Gemeinde Goms betrifft, fällt es in den Zuständigkeitsbereich dieser Gemeinde.

- 2.3** Der kantonale und kommunale Wasserbau, sowie die Schutzprojekte im Bereich Naturgefahren (siehe Art. 13 Abs. 2 kGWNg), sind rechtsverbindlich in den Ausführungsprojekten festzulegen. Diese werden für die kommunalen Gewässer durch die zuständigen Gemeinden erstellt (Art. 25 kWBG). Gemäss Art. 27 Abs. 1 kWBG werden das Ausführungsprojekt und die dazugehörigen Unterlagen während dreissig Tagen vom Departement oder der Gemeinde im Gemeindebüro öffentlich aufgelegt, wo sie jede interessierte Person einsehen kann. Die Veröffentlichung hat im Amtsblatt und in der betroffenen Gemeinde nach örtlicher Gepflogenheit zu erfolgen und muss den Hinweis auf das Einspracherecht enthalten. Die Einsprachen müssen innert dreissig Tagen schriftlich und begründet bei der Standortgemeinde eingereicht werden (Art. 30 kWBG). Im vorliegenden Fall wurde das Projekt im Amtsblatt Nr. 22 vom 1. Juni 2018 ordentlich publiziert, wobei nur eine schriftliche Einsprache erhoben worden ist.
- 2.4** Nach Abwägung der gegenüberstehenden Interessen genehmigt oder verweigert der Staatsrat das Ausführungsprojekt. Er entscheidet über die unerledigten Einsprachen, sofern sie nicht privatrechtlicher Natur sind. Die Plangenehmigung kann dabei von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden. Die Genehmigung des Ausführungsprojekts umfasst die Erklärung des öffentlichen Nutzens und begründet überdies das Recht auf Enteignung aller zur Ausführung des Werkes benötigten dinglichen Rechte an Grundstücken sowie der aus dem Grundeigentum hervorgehenden Nachbarrechte, ferner der persönlichen Rechte von Mietern und Pächtern. Darüber hinaus sind das kantonale Enteignungsgesetz sowie die Vorschriften über die Vermachung gemäss Artikel 65 und folgende des kantonalen Strassengesetzes anwendbar (Art. 35 kWBG).

3. Koordination und Spezialbewilligungen

- 3.1** Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Kantonsgerichts hat die Rechtsanwendung materiell koordiniert bzw. inhaltlich abgestimmt zu erfolgen, wenn für die Verwirklichung eines Projekts verschiedene materiell-rechtliche Vorschriften anzuwenden sind und zwischen diesen Vorschriften ein derart enger Sachzusammenhang besteht, dass sie nicht getrennt und unabhängig voneinander angewendet werden dürfen. Diese erforderliche Koordination ist grundsätzlich bereits im erstinstanzlichen Verfahren durchzuführen und wird am besten erreicht, wenn dafür eine einzige erste Instanz zuständig ist (BGE 122 II 87 E. 6 mit Hinweisen; Urteil des KG vom 21. Januar 2000 i.S. WWF c/ Staatsrat und Gemeinde Betten).
- 3.2** Kantonalrechtlich wird die Koordination in Art. 34 kWBG geregelt (siehe hierzu auch Art. 10 kGWNg). Bedarf ein Projekt von verschiedenen Behörden zu erlassende Entscheide, die in enger Beziehung zum Genehmigungsentscheid stehen, sind diese im Genehmigungsverfahren durch die zuständige Behörde materiell und formell zu koordinieren. Zu diesem Zwecke und wenn die verschiedenen Bewilligungen der kantonalen Zuständigkeit unterliegen, leitet der Staatsrat das Instruktionsverfahren, holt die Stellungnahmen der betroffenen Behörden oder Organe ein und wiegt sämtliche vorhandenen Interessen gegenseitig ab. Wird bei Widersprüchen keine Einigung erzielt, so fällt er einen Entscheid. Er integriert in seinem Gesamtentscheid alle in Bezug auf das Projekt zu erlassenden kantonalen Bewilligungen derart, dass gegen seinen Entscheid nur ein einziger Rechtsmittelweg offensteht. In Anwendung der umschriebenen Koordinationsgrundsätze sind entsprechend allfällige Spezialbewilligungen in die vorliegende Plangenehmigungsverfügung zu integrieren und in einem einzigen Entscheid zu eröffnen. Nachfolgend soll geprüft werden, welche Spezialbewilligungen im vorliegenden Fall notwendig sind.
- 3.3** Die Umsetzung der vorliegenden Schutzmassnahmen erfordert die temporäre Rodung von Wald bzw. Entfernung von Ufervegetation von 2'263 m² (265 m² definitiv und 1'998 m² temporär). Die Rodung von Wald ist grundsätzlich verboten, doch kann sie ausnahmsweise bewilligt werden, wenn für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und wenn auch die weiteren Voraussetzungen gemäss der Waldgesetzgebung erfüllt sind (Art. 5 WaG). Gemäss Art. 21 NHG ist die Ufervegetation geschützt und darf ohne Bewilligung der kantonalen Behörde weder gerodet noch zerstört werden. Die zuständige kantonale Behörde

kann die Beseitigung der Ufervegetation in den durch die Wasserbaupolizei- oder Gewässerschutzgesetzgebung erlaubten Fällen für standortgebundene Vorhaben bewilligen (Art. 22 Abs. 2 NHG). Im Auflagedossier sind die entsprechenden Bewilligungsgesuche zur Rodung von Wald und Entfernung der Ufervegetation enthalten. Die Gesuche wurden zuständigkeitshalber von der Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft behandelt. Aus Gründen des formellen und materiellen Koordinationsgebotes wird die entsprechende Spezialbewilligung in die vorliegende Plangenehmigungsverfügung integriert (unten Buchstabe **A.2**). Die Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft ist jedoch selber für die Bekanntgabe des Rodungsentscheides an das BAFU, die interne Verteilung und die Rechnungsstellung verantwortlich.

- 3.4** Das Bundesgesetz über die Fischerei bestimmt in seinem Art. 8, dass Eingriffe in die Gewässer, ihren Wasserhaushalt oder ihren Verlauf sowie Eingriffe in die Ufer und den Grund von Gewässern eine fischereirechtliche Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde benötigen, soweit sie die Interessen der Fischerei berühren können. Gemäss Art. 57 Abs. 2 des kantonalen Fischereigesetzes wird die fischereirechtliche Bewilligung von der im massgeblichen Verfahren der Verwirklichung des technischen Eingriffs zuständigen Behörde in einem koordinierten und einheitlichen Entscheid erteilt. Wie oben ausgeführt wurde, ist vorliegend der Staatsrat als die zuständige Behörde im massgeblichen Verfahren zu betrachten. Aus Gründen der Koordination wird daher die erforderliche fischereirechtliche Bewilligung in die vorliegende Plangenehmigungsverfügung aufgenommen (unten Buchstabe **A.3**).
- 3.5** Weitere Spezialbewilligungen sind vorliegend nicht notwendig. Dies geht sowohl aus den Unterlagen des Auflagedossiers als auch aus den Vormeinungen der kantonalen Dienststellen hervor.

4. Die Beurteilung der Dienststelle Wald, Flussbau und Landschaft

- 4.1** Durch die Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft wurde das Projekt unter den Gesichtspunkten „Wald“, „Natur“, „Landschaft“, „Lawinengefahren“, „Geologie“ und „Fließgewässer“ überprüft.
- 4.2** Betreffend „Wald“ hat die Dienststelle festgehalten, dass die Rodung mit einer Fläche von 2'263 m² (265 m² definitiv und 1'998 m² temporär) zwecks Erstellung des Lawinen- und Murgangschutzes Hilperschbach die Bedingungen gemäss Art. 5 WaG erfüllt und somit aus Sicht der Walderhaltung bewilligbar ist. Die Ersatzleistung ist angemessen und gemäss Dossier auszuführen. Die Dienststelle hält zudem fest, dass die im Teilentscheid für die Rodung formulierten Auflagen und Bedingungen in die Gesamtbewilligung zu integrieren sind.
- 4.3** Betreffend den Aspekt „Natur“ bemerkt die Dienststelle: Gemäss Bericht „Ergänzung Vegetation“ vom 09.04.2018 werden durch den Damm Ossgäde im Bereich des TWW-Objektes 7430 Pfaffmatte die potentiell gefährdeten Arten Geflecktes Ferkelkraut, Purpurkee sowie der Thymian Würger tangiert, allesamt Arten, die als Schutzzielarten auf dem TWW-Objektblatt figurieren. Im Bereich des Lawinendamms Ostportal befinden sich wärmeliebende Ruderalgesellschaften, ein gemäss NHV schützenswerter Lebensraumtyp. Weiter konnten im Randbereich des oberen Ostportal-Dammes Vorkommen von Ackerbegleitflora, u.a. des potentiell gefährdeten Krummhalses, festgestellt werden.

Die Dienststelle hält fest: Wie in der Stellungnahme vom 31.03.2017 verlangt, wurden die im Bericht zum Bauprojekt potentiellen TWW-Ersatzflächen näher kartiert. Das Resultat der Pflanzenaufnahmen zeigt, dass eine am nordöstlichen Zipfel des TWW-Objektes angrenzende Fläche mehrere Arten gemäss Objektblatt sowie TWW-spezifische Lebensraumtypen aufweist. Eine andere untersuchte Fläche östlich des Objektes wurde nur bedingt als mögliche Ersatzfläche beurteilt.

Die Dienststelle ergänzt zudem, dass sie im Rahmen der Detailabgrenzung den Vorschlag der Ersatzfläche prüfen und nach Möglichkeit umsetzen wird.

Desweiterem bemerkt die Dienststelle: Nebst dem Vorschlag einer Ersatzfläche werden mögliche Entbuschungsmassnahmen als Ersatz vorgeschlagen. Generell wird mittels Ersatzmassnahmen

der definitive Verlust von Flächen mit nach NHV schützenswerten Lebensraumtypen kompensiert. Die vorgeschlagenen Entbuschungsmassnahmen sind entsprechend nur innerhalb des TWW-Objektes anrechenbar.

- 4.4 Was die „Lawinengefahren“ betrifft, hält die Dienststelle fest, dass das Dossier in enger Zusammenarbeit mit der Gruppe Naturgefahren ausgearbeitet wurde.
- 4.5 Die in der Vormeinung formulierten Auflagen und Bedingungen werden ins Dispositiv der Verfügung aufgenommen, da diese als recht-, zweck- und verhältnismässig betrachtet werden.

5. Die Beurteilung der damaligen Dienststelle für Wald und Landschaft

- 5.1 Von der damaligen Dienststelle für Wald und Landschaft (heute Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft) wurde das Projekt unter den Gesichtspunkten „Wald“, „Natur und Landschaft“ und „Naturgefahren“ überprüft.
- 5.2 Betreffend den Aspekt „Natur und Landschaft“ hält die Dienststelle fest, dass die vorgesehenen Massnahmen eine Naturschutzzone sowie eine Landschaftszone von kommunaler Bedeutung tangieren. Die Erstellung des neuen Bachgerinnes bedingt eine temporäre Entfernung von Ufervegetation. Der Damm Ossgade kommt teilweise im TWW-Objekt 7430 zu stehen; gemäss Bericht werden insgesamt 230 m² zerstört.

Die Dienststelle bemerkt weiter: Im Bericht wird richtig festgehalten, dass gemäss Art. 7 der Verordnung über den Schutz der Trockenwiesen und –weiden (TwwV) ein Abweichen vom Schutzziel für unmittelbar standortgebundene Vorhaben, die dem Schutz des Menschen vor Naturgefahren dienen, zulässig sind, jedoch gilt auch für diese Vorhaben die Pflicht des Verursachers zu bestmöglicher Schutz, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu angemessenen Ersatzmassnahmen. Im Bericht fehlen Angaben zu betroffenen Lebensräume oder konkrete Vorschläge für allfällige Ersatzmassnahmen, insbesondere betreffend das TWW-Objekt. Es wird jedoch erwähnt, dass die Vegetation westlich des Dammes Ossgade im TWW-Objekt vergleichbare Vegetation aufweist, weshalb die Flächen als Ersatzflächen dienen könnten. Da es sich beim TWW-Inventar um ein Bundesinventar handelt, unterliegen Perimeteranpassungen der Kompetenz des Bundesrates. Die Dienststelle schlägt vor, dass die Umgebung des TWW-Objektes durch einen Biologen auf TWW-Vegetation geprüft wird, um bei einer späteren parzellenscharfen Objektabgrenzung qualitativ gleichwertige Flächen ins Objekt integrieren zu können und so die Verlustflächen zu kompensieren.

- 5.3 Die in der Vormeinung formulierten Auflagen und Bedingungen werden im Dispositiv der Verfügung aufgenommen, da diese als recht-, zweck- und verhältnismässig betrachtet werden.

6. Die Beurteilung der Dienststelle für Raumentwicklung

- 6.1 Von der Dienststelle für Raumentwicklung wurde das Projekt unter den Gesichtspunkten „Richtplanung“, „Nutzungsplanung“, „Schutzzonen“, „Raumplanerische Beurteilung“ überprüft.
- 6.2 Betreffend den Aspekt „Nutzungsplanung“ hält die Dienststelle fest, dass sich ein Teil des Bauvorhabens auf der ehemaligen Gemeinde Graftschaf befindet. Die Dienststelle weist hierzu darauf hin, dass die Gesamtrevision der Zonennutzungsplanung der ehemaligen Gemeinde Graftschaf am 29. November 2017 durch den Staatsrat homologiert wurde. Ein Beschwerdeverfahren gegen diesen Homologationsentscheid ist noch nicht abgeschlossen, weshalb der neue Zonennutzungsplan noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist. Bisher verfügte die ehemalige Gemeinde Graftschaf noch nicht über eine Zonennutzungsplanung, welche den Mindestanforderungen des RPG entspricht, weshalb gemäss Art. 36 Abs. 3 RPG nur das weitgehend überbaute Gebiet als vorläufige Bauzone gilt. Der Projektperimeter befindet sich weit entfernt vom Siedlungsgebiet im nicht weitgehend überbauten Gebiet und somit ausserhalb der Bauzone. Gemäss dem neuen Zonennutzungsplan ist vorgesehen, den Projektperimeter der Landwirtschaftszone / bzw. Zone für Verkehrsanlagen zuzuweisen.

- 6.3 Betreffend den Aspekt „Schutzzonen“ hält die Dienststelle fest, dass der Ablenkdammschleuse teilweise im Inventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (TWW) liegt und dass ferner Waldfläche und Ufervegetation vom Projekt betroffen wird. Die Dienststelle hält zudem fest: Die baulichen Massnahmen auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Blitzingen befinden sich teilweise in einer Naturschutz- sowie teilweise in einer Landschaftsschutzzone von kommunaler Bedeutung. Beim Bereich unterhalb des Bahntrasses handelt es sich zudem um eine Landschaftsschutzzone von kantonaler Bedeutung.
- 6.4 Darüber hinaus gibt die Dienststelle zum vorliegenden Schutzprojekt eine positive Vormeinung ab und hält betreffend den Aspekt „Richtplanung“ fest, dass das Bauvorhaben den Zielsetzungen des kantonalen Richtplans, insbesondere der Koordinationsblätter A. 16 „Naturgefahren“, D. 3 „Schienennetze“, und D. 4 „Strassennetze“ entspricht.

7. Die Beurteilung der Dienststelle für Umwelt

7.1 Die Dienststelle für Umwelt hält betreffend den Standort des Projektes folgendes fest:

- Gewässerschutz: Der Bereich Ostportal der MGB-Galerie Grube liegt, gemäss der vom Staatsrat am 7. März 2012 genehmigten Ausscheidung der Gewässerschutzbereiche, im Gewässerschutzbereich A_v (für die Wassergewinnung nutzbares Grundwasser).

Es sind Bauarbeiten im und am Bachbett vorgesehen.

- Luft: Die Langzeitgrenzwerte der LRV werden mit Ausnahme des Ozons eingehalten.
- Boden: Es ist eine zu schützende Humusschicht vorhanden.
- Altlasten: Der kantonale Kataster der belasteten Standorte erhält kein Objekt im Perimeter oder in der Nähe des Projektes. Es kann nicht garantiert werden, dass ein Grundstück unbelastet ist. Der bestehende Deponiestandort liegt ausserhalb des Projektperimeters.

7.2 Betreffend die Auswirkungen des Projektes wurde in der Vormeinung festgehalten, dass die Bereiche Gewässerschutz (Arbeiten im und am Bachbett, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen), Bodenschutz (Erhaltung der Humusschicht), Lärmschutz (Baulärm), Luftreinhaltung (Emissionen von Baumaschinen), Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Entsorgung der Bauabfälle und der organischen Abfälle, Bewirtschaftung des Aushubmaterials, Dammschüttungen) betroffen sind.

Präzisierung betreffend Abfallbewirtschaftung:

Das vorliegende „Baustellen-Entsorgungskonzept“ hält die Anforderungen der VWEA ein. Der Aushub der Geländeabtragung wird für die Erstellung der Dämme verwendet. Die Dämme werden aus Erdmaterial geschüttet und anschliessend begrünt.

7.3 Die in der Vormeinung formulierten Auflagen und Bedingungen werden im Dispositiv der Verfügung aufgenommen, da diese als recht-, zweck- und verhältnismässig betrachtet werden.

8. Die Beurteilung der Dienststelle für Landwirtschaft

8.1 Die Dienststelle für Landwirtschaft hält in ihrer Vormeinung fest, dass zur Realisierung der geplanten Massnahmen ca. 20'000 m² Boden temporär beansprucht und ca. 5'000 m² Boden definitiv enteignet wird und sich ein Grossteil dieser Flächen in der Landwirtschaftszone befindet.

8.2 Die in der Vormeinung formulierten Auflagen und Bedingungen werden im Dispositiv der Verfügung aufgenommen, da diese als recht-, zweck- und verhältnismässig betrachtet werden.

9. Die Beurteilung der Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie

- 9.1 Die Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie hält in ihrer Vormeinung fest:

IVS: Die Arbeiten haben einen direkten Einfluss auf einen Abschnitt mit Substanz des historischen Verkehrsweges VS 2.9.1 von nationaler Bedeutung.

Die archäologischen Schutzbereiche und die historischen Verkehrswege sind online einsehbar unter: <https://sionline.vs.ch/urbanisation/archeologie/de/>

- 9.2 Die in der Vormeinung formulierten Auflagen Bedingungen werden im Dispositiv der Verfügung aufgenommen, da diese als recht-, zweck- und verhältnismässig betrachtet werden.

10. Die Beurteilung der übrigen kantonalen Dienststellen

- 10.1 Die Dienststelle für Energie und Wasserkraft hat zu dem Projekt eine positive Vormeinung abgegeben. Die Dienststelle hat darüber hinaus keine Bemerkungen angebracht und auch keine Bedingungen und Auflagen formuliert.

- 10.2 Die Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere und die Dienststelle für Mobilität haben zu dem Projekt eine positive Vormeinung abgegeben, wobei in den Vormeinungen diverse Auflagen formuliert wurden. Diese werden ins Dispositiv der vorliegenden Verfügung aufgenommen, da diese als recht-, zweck- und verhältnismässig angesehen werden können.

11. Die Beurteilung durch das Bundesamt für Umwelt

- 11.1 Das Bundesamt für Umwelt (BAFU), Abteilung Gefahrenprävention informiert in seinem Begleitschreiben vom 28. März 2019 zu seiner Stellungnahme, dass die Unterlagen betreffend das vorliegende Projektdossier sowohl dem Bundesamt für Strassen ASTRA (zuständig für das IVS) als auch der Abteilung Arten, Ökosysteme, Landschaften des BAFU (zuständig für das TWW) zur Stellungnahme unterbreitet wurden.

- 11.2 Das ASTRA (zuständig für das IVS) bemerkt in seiner Stellungnahme vom 15. Februar 2018:
Als zuständige Bundesstelle für Fuss- und Wanderwege gemäss Art. 8 der Fuss- und Wanderwegverordnung (FWV) und für den Schutz historischer Verkehrswege gemäss Art. 23 der Natur- und Heimatschutzverordnung (NHV) stellt das ASTRA fest, dass das Projekt einen im Bundesinventar der historischen Verkehrswege als Objekt von nationaler Bedeutung mit Substanz eingetragenen Weg betrifft. Es handelt sich dabei um das Objekt VS 2.9.1, einen Abschnitt des ursprünglichen Saum Fahrweges Niederwald – Münster. Durch den Geländeabtrag für die Wasserableitung des Dammes wird unterhalb der Strasse auf etwa 50 m die historische Wegspur entfernt.

Das ASTRA weist darauf hin, dass historische Verkehrswege von nationaler Bedeutung gemäss Artikel 6 der Verordnung über den Schutz der historischen Verkehrswege mit ihren wesentlichen Substanzelementen zu erhalten sind. Zum Ausgleich von Beeinträchtigungen sind Wiederherstellungs- oder zumindest angemessene Ersatzmassnahmen am gleichen historischen Verkehrsweg zu treffen.

Im vorliegenden Fall bildet der Weg, obwohl nur noch schwach bis teilweise kaum mehr wahrnehmbar, eine ehemals wichtige Verbindung der Siedlungen des Goms. Es ist daher wichtig, im Rahmen des Projekts die Verbindung soweit als möglich ablesbar zu erhalten und zumindest fachgerecht zu dokumentieren.

Deshalb hat das ASTRA verschiedene Auflagen für das Projekt formuliert. Diese Auflagen werden ins Dispositiv der vorliegenden Verfügung aufgenommen.

- 11.3 Die Abteilung Arten, Ökosysteme, Landschaften des BAFU (zuständig für das TWW) hält in seiner Stellungnahme vom 26. März 2019 fest: Die geplanten Massnahmen tangieren einen Trockenwiesenstandort von nationaler Bedeutung (TWW Nr. 7430, Pfaffmatte). Zusätzlich liegt im Bereich des Lawinendamms ein schützenswerter Lebensraumtyp (*Onopordion acanthii*, wärmeliebende Ruderalgesellschaften) gemäss NHV Anhang 1. Der Projektperimeter liegt aber

unterhalb und damit ausserhalb des unmittelbar angrenzenden Auengebietes von nationaler Bedeutung am Rotten (Nr. 140 Zeiterbode).

Der Eingriff in das TWW beinhaltet die Inanspruchnahme von 230 m² für den Bau eines Dammes, welcher aus topografischen Gründen (Lage auf Geländerippe) standortgebunden ist. Das TWW-Objekt wird im Westen des Dammes um 200 m² erweitert und der abgetrennte Teil wieder mit dem Hauptteil des TWW verbunden. Ausserdem werden Aufwertungsmassnahmen innerhalb und östlich des TWW vorgeschlagen. Dadurch werden die Schutzbestimmungen zur ungeschmälerter Erhaltung (Art. 6 TWWV) und zur Abweichung von dieser (Art. 7 TWWV) berücksichtigt.

- 11.4 Die Abteilung Arten, Ökosysteme, Landschaften stimmt dem Projekt unter Berücksichtigung der in den Stellungnahmen der zuständigen kantonalen Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft vom 31. März 2017 und vom 5. Oktober 2018 formulierten Auflagen zu. Dabei hat die Abteilung ebenfalls Auflagen festgehalten.
- 11.5 Insgesamt hat sich das Bundesamt für Umwelt in seiner Beurteilung des vorliegenden Projekts positiv geäussert. Die in den Vormeinungen des ASTRA und der Abteilung Arten, Ökosysteme, Landschaften formulierten Auflagen und Bedingungen werden ins Dispositiv der vorliegenden Verfügung aufgenommen.

10. Die Einsprachebehandlung

10.1 Die Einsprache von Frau Karolin Wirthner

- 10.1.1 Frau Karolin Wirthner hat am 8. Juni 2018 form- und fristgerecht gegen das vorliegende Lawinen- und Murgangschutzprojekt Einsprache erhoben. Da ihre Parzelle Nr. 612/7 durch das Projekt direkt tangiert wird, ist sie zur Einsprache legitimiert, sodass auf ihre Einsprache grundsätzlich einzutreten ist.
- 10.1.2 In ihrer Eingabe macht die Einsprecherin geltend, dass sie die Parzelle Nr. 612 vor 3 Jahren zusammen mit den Parzellen Nr. 611 und Nr. 605 erworben hat und dass sie als Folge des Landerwerbs durch die Gemeinde und die Expropriation der Parzelle Nr. 612 rund einen Drittel der erworbenen Fläche verliert und die Weidebewirtschaftung keinen Sinn mehr machen würde.

Die Einsprecherin unterbreitet hinsichtlich des Landerwerbs zwei Vorschläge:

- i) Die Gemeinde expropriert nur die benötigte Fläche für den Lawinen- und Murgangschutz (dies entspricht ca. 1/5 der Parzellen-Fläche Nr. 612).
- ii) Die Gemeinde expropriert alle drei Parzellen (Nr. 612, Nr. 611, Nr. 605).

In der Einsprache verlangt die Einsprecherin in jedem Fall Realersatz für die exproprierten Flächen.

- 10.1.3 Es wird darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Verfahren das Bauprojekt genehmigt wird und lediglich über die Bewilligung der Pläne befunden wird. Es geht darum zu prüfen, ob das Projekt mit den darin umschriebenen Massnahmen in der vorliegenden Form genehmigt werden kann. Treten diese Pläne in Rechtskraft, wird im Anschluss ein Enteignungsverfahren nach kantonalem Enteignungsgesetz durchgeführt, in welchem über die Höhe der Entschädigung und eine allfällige Ausdehnung der Enteignung entschieden wird. Sämtliche Entschädigungsbegehren oder andere Anträge betreffend die Enteignung müssen im Enteignungsverfahren vorgebracht werden und bilden nicht Bestandteil des vorliegenden Verfahrens.
- 10.1.4 Da es sich bei den von der Einsprecherin vorgebrachten Punkten lediglich um Forderungen betreffend die Enteignung handelt, wird im vorliegenden Verfahren auf die Einsprache nicht eingetreten. Im Weiteren wird auf das Enteignungsverfahren verwiesen.

A.2 Rodungsentscheid und Entfernung von Ufervegetation

I. Eingesehen

- Das Rodungsgesuch vom 9. März 2018 (Formulare und Plan);
- Art. 3 ff. des Bundesgesetzes über den Wald (WaG), Art. 7 ff. der Waldverordnung (WaV), die Art. 14 - 16 des kantonalen Gesetzes über den Wald und die Naturgefahren (kGWNg) und die Art. 8 ff. der kantonalen Verordnung zu dessen Vollzug (kVWNg);
- Art. 18 und 21 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) sowie Art. 16 des kantonalen Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz und Art. 23 der kantonalen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz;
- die öffentliche Auflage im Amtsblatt vom 1. Juni 2018, die keine Einsprachen bezüglich Rodung zur Folge hatte;
- die eingegangenen Vormeinungen der:
 - a. Dienststelle für Umwelt (DUW) vom 2. November 2018 und vom 7. Dezember 2018
 - b. Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 18. September 2018
 - c. Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft (DWFL) vom 31. März 2017 und vom 5. Oktober 2018
 - d. Bundesamt für Umwelt (BAFU) vom 26. März 2019
- den Bericht der Gemeinde Goms vom 16. Juli 2018.

II. Erwägend

1. Gemäss Feststellung des Forstdienstes ist der für den Lawinen- und Murgangschutz Hilperschbach vorgesehene Boden mit Erlen, Birken, Weiden und Fichten bestockt. Die Bestockung erfüllt die Kriterien gemäss kantonalen Richtlinien zur Waldfeststellung, die Fläche ist somit den Bestimmungen von Art. 2 WaG und Art. 1 WaV unterstellt.
2. Gesuchstellerin ist die Gemeinde Goms. Die Eigentümer der von der Rodung und den Ersatzmassnahmen betroffenen Parzellen haben ihr schriftliches Einverständnis zum Vorhaben abgegeben.
3. Die zuständige Behörde für die Erteilung einer Rodungsbewilligung und die Entfernung von Ufervegetation für eine Fläche von 2'263 m² ist das Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt. Für ein koordiniertes Verfahren gilt jedoch, dass wenn ein Projekt mehrere Bewilligungen von unterschiedlichen Behörden erfordert, die einzelnen Entscheide zu einem Gesamtentscheid zusammengefasst werden, welcher von der für das massgebliche Verfahren zuständigen Behörde gefällt wird; in diesem Fall der Staatsrat, der zuständig ist für das massgebliche Verfahren, das in der Genehmigung der Wasserbaupläne gemäss kantonalem Wasserbaugesetz besteht.

Die beiden Gesuche wurden gleichzeitig und gleichenorts zur öffentlichen Auflage gebracht. Gegen diesen Gesamtentscheid gibt es nur einen Rechtsmittelweg an dieselbe übergeordnete Instanz. Somit werden die Anforderungen der Verfahrenskoordination eingehalten. (Art. 10 kGWNg).

4. Von der Hilperschbachlawine zwischen Blitzingen und Selkingen sind häufige und grosse Lawinenniedergänge dokumentiert. Die Kantonsstrasse ist im Gebiet Pfaffmatte durch einen Lawinenarm gefährdet, welcher im Gebiet Ossgade ausbrechen kann und die Strasse verschütten kann. Das integrale Variantenstudium berücksichtigt die ebenfalls bestehende Murganggefahr, welche hauptsächlich die Bahnstrecke der Matterhorn Gotthard Bahn (MGB) gefährdet. Die relative

Standortgebundenheit der Rodung wird als gegeben erachtet. Das Vorhaben überwiegt das Interesse an der Walderhaltung.

5. Gemäss Art. 18 Abs. 1 *bis* NHG sind Uferbereiche, Riedgebiete und Moore sowie weitere Standorte, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder besonders günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften aufweisen, besonders zu schützen. Die Ufervegetation (Schilf- und Binsenbestände, Auenvvegetation sowie andere natürliche Pflanzengesellschaften im Uferbereich) darf weder gerodet noch überschüttet noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden (Art. 21 NHG). Als Ufervegetation gelten sämtliche natürlichen Pflanzengesellschaften, die in der Fluktuationszone des Wasserstandes vorkommen (BGE 110 Ib 117, Mosen).
6. Die zuständige kantonale Behörde kann die Beseitigung der Ufervegetation in den durch die Wasserbaupolizei- oder Gewässerschutzgesetzgebung erlaubten Fällen für standortgebundene Vorhaben bewilligen, wenn das öffentliche Interesse es fordert (Art. 22 Abs. 2 NHG). Gemäss Art. 14 Abs. 6 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) dürfen Bewilligungen für technische Eingriffe, die schutzwürdige Biotope beeinträchtigen können, nur erteilt werden, sofern der Eingriff standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht. Wer einen Eingriff vornimmt oder verursacht, ist zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu angemessenen Ersatzmassnahmen zu verpflichten.
7. Gemäss Art. 5 WaG können Ausnahmbewilligungen zur Rodung erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und zudem folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a. das Werk für das gerodet werden soll, muss auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein,
 - b. das Werk muss die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen,
 - c. die Rodung darf zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen.Nicht als wichtige Gründe gelten finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke. Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen (Abs. 4). Rodungsbewilligungen sind zu befristen (Abs. 5).
8. Sämtliche konsultierten Instanzen geben eine positive Vormeinung ab. Die Voraussetzungen der Raumplanung sind somit sachlich erfüllt. Das Projekt rechtfertigt sich durch ein öffentliches Interesse, welches dasjenige der Erhaltung des betroffenen Waldes überwiegt, und durch seine Standortgebundenheit.

A.3 Fischereirechtliche Bewilligung gemäss Art. 8 BGF

I. Eingesehen

- das Aufgedossier „Lawinen- und Murgangschutz Hilperschbach“, gelegen auf dem Gebiet der Gemeinde Goms, vom 16. Januar 2017 mit den darin enthaltenen Unterlagen und Plänen sowie dessen Publikation im Amtsblatt Nr. 22 vom 1. Juni 2018;
- den Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF), die Art. 56 ff. des kantonalen Fischereigesetzes vom 15. November 1996 (kFG) sowie die Art. 34 und 35 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau vom 15. März 2007 (kWBG);
- die Stellungnahmen der Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere vom 18. September 2018 und vom 13. Mai 2019;
- die übrigen Akten.

II. Erwägend

1. Eingriffe in die Gewässer, ihren Wasserhaushalt oder ihren Verlauf sowie Eingriffe in die Ufer und den Grund von Gewässern benötigen gemäss Art. 8 BGF eine fischereirechtliche Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde, soweit sie die Interessen der Fischerei berühren können. Das vorliegend zu beurteilende Schutzprojekt erfordert Eingriffe im Sinne von Art. 8 BGF in das Fischereigewässer Hilperschbach, welche die Fischerei beeinträchtigen könnten, sodass eine fischereirechtliche Bewilligung erforderlich ist.
2. Gemäss Art. 57 Abs. 2 kFG ist die fischereirechtliche Bewilligung von der im massgeblichen Verfahren der Verwirklichung des technischen Eingriffs zuständigen Behörde in einem koordinierten und einheitlichen Entscheid zu erteilen. Die zuständige Behörde für den Entscheid über die wasserbaulichen Massnahmen ist gemäss Art. 35 kWBG der Staatsrat. Er hat gemäss Art. 34 kWBG und aufgrund der Koordinationsgrundsätze in seinem Gesamtentscheid alle in Bezug auf das Projekt zu erlassenden kantonalen Bewilligungen zu integrieren. Der Staatsrat entscheidet demzufolge vorliegend auch über die fischereirechtliche Bewilligung gemäss Art. 8 BGF. Aus Gründen der Koordination wird dieser Bewilligungsentscheid in die vorliegende Plangenehmigungsverfügung der wasserbaulichen Massnahmen integriert.
3. Die für die Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung zuständige Behörde hat gestützt auf Art. 57 Abs. 2 kFG vorgängig die Zustimmung des mit der Fischerei betrauten Departements einzuholen. Dabei kann die Zustimmung des Departements auch Auflagen und Bedingungen beinhalten (Art. 59 kFG). Vorliegend hat das zuständige Departement durch seine Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (DJFW) am 18. September 2018 und 13. Mai 2019 seine Stellungnahmen zum vorliegenden Vorhaben abgegeben. Dabei hat die erwähnte Dienststelle eine positive Vormeinung zum vorliegenden Schutzprojekt hinterlegt. Gleichzeitig geht aus diesen Eingaben hervor, dass nach Ansicht jener kantonalen Fachstelle die fischereirechtliche Bewilligung gemäss Art. 57 des kFG von der im massgeblichen Verfahren zuständigen Behörde unter Einhaltung verschiedener Auflagen und Bedingungen erteilt werden könne.
4. Die in das Dispositiv der vorliegenden Verfügung aufgenommenen Auflagen und Bedingungen können die negativen Auswirkungen des Projektes auf das Fischereigewässer Hilperschbach massgeblich vermindern. Kommt hinzu, dass mit dem vorliegenden Schutzprojekt gewichtige öffentliche Interessen verfolgt werden, dient es doch der Behebung eines ausgewiesenen Schutzdefizits. Diese gewichtigen öffentlichen Interessen überwiegen die während der Bauarbeiten entstehenden Beeinträchtigungen der Fischereiinteressen, sodass die fischereirechtliche Bewilligung gemäss Art. 8 BGF zu erteilen ist.

B. Festlegung des Gewässerraums des Hilperschbachs

I. Eingesehen

- das Aufgedossier vom 16. Januar 2017 betreffend die Festlegung des Gewässerraums des Hilperschbachs und dessen Publikation im Amtsblatt Nr. 22 vom 1. Juni 2018;
- die Art. 36a und 37 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG), die Art. 41a ff. der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) und die Art. 1, 5, 6 und 13 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau vom 15. März 2007 (kWBG) sowie die Art. 39 ff. und 55 des kantonalen Strassengesetzes vom 3. September 1965 (StrG);
- die Eingabe der Gemeinde Goms vom 13. Juli 2018, in welcher die Gemeinde dargelegt hat, dass sie das Aufgedossier betreffend den Gewässerraum des Hilperschbachs öffentlich aufgelegt habe und dabei keine Einsprachen eingereicht wurden;

- das vom VRDMRU am 14. August 2018 eröffnete Vernehmlassungsverfahren bei den interessierten kantonalen Dienststellen und die dabei eingereichten Vormeinungen der:
 - Dienststelle für Umwelt (7. Dezember 2018),
 - Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft (5. Oktober 2018),
 - Dienststelle für Mobilität (15. Januar 2019),
 - Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (18. September 2018),
 - Dienststelle für Raumentwicklung (18. September 2018),
 - Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie (15. November 2018),
 - Dienststelle für Energie und Wasserkraft (21. September 2018),
 - Dienststelle für Landwirtschaft (21. August 2018);
- die Stellungnahme des BAFU vom 26. März 2019;
- die übrigen Akten.

II. Erwägend

1. Verfahren

- 1.1 Der Bund hat in Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes bestimmt, dass der Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen ist, der erforderlich ist für die Gewährleistung folgender Funktionen (Gewässerraum): die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung. Gemäss den Übergangsbestimmungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung zur Änderung vom 4. Mai 2011 muss der Gewässerraum bis zum 31. Dezember 2018 festgelegt werden. Der Kanton Wallis hat in Art. 13 kWBG das erforderliche Verfahren zur Bestimmung des Gewässerraums geregelt.
- 1.2 Gemäss Art. 13 Abs. 3 Bst. b kWBG obliegt die Bestimmung des Gewässerraums für ein oberirdisches Gewässer den Gemeinden für diejenigen Gewässer, die ihnen gehören (vgl. Art. 6 Bst. b kWBG). Bei Gewässern, welche die Grenze zwischen zwei oder mehreren Gemeinden bilden, ist die Bestimmung des Gewässerraumes unter den Parteien abzusprechen. Im vorliegenden Fall, bei dem es um die Festlegung des Gewässerraums eines kommunalen Gewässers geht, nämlich des Hilperschbachs, dessen Gewässerraum die Territorien der Gemeinde Goms (Blitzingen/Selkingen) tangiert, ist demzufolge die erwähnte Gemeinde für die Einreichung des entsprechenden Gesuches zuständig.
- 1.3 Der Art. 13 Abs. 4 kWBG legt fest, dass der Gewässerraum für ein oberirdisches Gewässer in Form von Plänen und Vorschriften bestimmt wird, welche die Möglichkeiten der Bodennutzung sowie die Eigentumsbeschränkungen festlegen. Im vorliegenden Fall enthält das Auflagedossier die von der Gesetzgebung verlangten Dokumente. In Bezug auf die Vorschriften ist festzuhalten, dass diesen keine eigene Tragweite zukommt. Sie übernehmen vielmehr die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes (insbesondere Art. 41c GSchV), welche umfassend die Gestaltungs- und Bewirtschaftungsmöglichkeiten innerhalb des Gewässerraums regeln.
- 1.4 Die erforderlichen Unterlagen werden in der Standortgemeinde öffentlich aufgelegt. Anmerkungen und begründete Einsprachen können während 30 Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt eingereicht werden. Die Gemeinde überweist den Planentwurf mitsamt Bemerkungen und Einsprachen und zusammen mit ihrer Vormeinung an das Departement. Im vorliegenden Fall wurde das Auflagedossier vom 16. Januar 2017 während 30 Tagen im Gemeindebüro der Gemeinde Goms in Gluringen öffentlich aufgelegt, sodass für jede betroffene Person die Möglichkeit bestand, allenfalls nach eigenem Gutdünken Einsprache zu erheben oder Anmerkungen zum Projekt einzureichen. Innert der gesetzlichen Frist wurde keine Einsprache gegen den aufgelegten Gewässerraum hinterlegt.
- 1.5 Nach Anhörung der zuständigen Dienststellen entscheidet der Staatsrat über die Einsprachen und genehmigt die Pläne mit den zugehörigen Vorschriften (Art. 13 Abs. 5 kWBG). Im vorliegenden Fall ist der Staatsrat zuständig, um über das Gesuch zu entscheiden.

- 1.6 Die Gemeinde Goms hat neben dem vorliegenden Projekt „Gewässerraum Hilperschbach“ zudem das Schutzprojekt „Lawinen- und Murgangschutz Hilperschbach“ ausarbeiten lassen. Die beiden Projekte betreffen dasselbe Fliessgewässer, nämlich den Hilperschbach. Die Koordination der beiden Dossiers entspricht dem Rundschreiben des Vorstehers des damaligen Departements für Verkehr, Bau und Umwelt vom 14. August 2013 an die Walliser Gemeinden und dem Art. 13 Abs. 6 kWBG (wonach der Gewässerraum im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Ausführungsprojekte des Wasserbaus oder der Gewässerrevitalisierung ortsweise ausgeschieden werden kann). Demzufolge und aufgrund der Koordinationsgrundsätze ist der vorliegende Entscheid über den Gewässerraum des Hilperschbachs in den Plangenehmigungsentscheid des Staatsrates betreffend den Lawinen- und Murgangschutz Hilperschbach zu integrieren.

2. Die Beurteilung der kantonalen und eidgenössischen Behörden

- 2.1 Dienststelle für Umwelt: Die Dienststelle hält betreffend die Auswirkungen des Projektes in der Vormeinung fest, dass der Bereich Gewässerschutz (Arbeiten im und am Bachbett, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) vom Projekt betroffen ist. Die von der Dienststelle in der Vormeinung formulierten Bedingungen/Auflagen werden in das Dispositiv der vorliegenden Plangenehmigungsverfügung aufgenommen, da diese als recht-, zweck- und verhältnismässig betrachtet werden.
- 2.2 Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere: Die Dienststelle hat in ihrer Vormeinung diverse Bedingungen formuliert, welche in das Dispositiv der vorliegenden Verfügung aufgenommen werden, da diese als recht-, zweck- und verhältnismässig betrachtet werden.
- 2.3 Dienststelle für Landwirtschaft: Das Amt für Strukturverbesserungen hat eine positive Vormeinung mit Bedingungen und Auflagen abgegeben. Diese Bedingungen/Auflagen werden in das Dispositiv der vorliegenden Plangenehmigungsverfügung aufgenommen, da diese als recht-, zweck- und verhältnismässig betrachtet werden.
- 2.4 Dienststelle für Raumentwicklung: Die Dienststelle hat eine positive Vormeinung zur Festlegung des Gewässerraums abgegeben. Die Dienststelle erinnert im Weiteren daran, dass gemäss Art. 13 Abs. 7 des Gesetzes über den Wasserbau der Gewässerraum als Hinweis in die Zonennutzungspläne (ZNPL) und in das Bau- und Zonenreglement zu übertragen ist, sobald dieser vom Staatsrat genehmigt wurde.
- 2.5 Die Dienststelle für Energie und Wasserkraft und die Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft haben eine vorbehaltlose positive Vormeinung zu dem Projekt abgegeben.

3. Gesamtbeurteilung des Gewässerraums

- 3.1 Der Gewässerraum für Fliessgewässer bzw. für stehende Gewässer ist gemäss den Vorgaben der Art. 41a, bzw. 41b GSchV zu bemessen. Die Bestimmung des Gewässerraums hat zudem den Weisungen des Departements zu entsprechen (Art. 13 Abs. 3 Bst. b kWBG). Im vorliegenden Fall beinhaltet das Projekt der Gemeinde Goms die Festlegung des GWR des Hilperschbachs.
- 3.2 Der Art. 41a GSchV bestimmt in seinem Absatz 1, dass der Gewässerraum in gewissen Biotopen, Naturschutzgebieten, Moorlandschaften und Reservaten Mindestbreiten aufzuweisen hat. Dem Aufgatedossier kann entnommen werden, dass sich der zu beurteilende Bachabschnitt einer Naturschutzzone von nationaler Bedeutung (Auenschutzgebiet Zeiterbode) liegt. Dies hat jedoch keinen Einfluss auf die Gewässerraumbreite.

3.3 Gemäss dem Absatz 2 von Art. 41a GSchV muss die Breite des Gewässerraums in den übrigen Gebieten mindestens folgende Ausmasse betragen:

- a. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle < 2 m natürlicher Breite: 11 m;
- b. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 2 - 15 m natürlicher Breite: die 2,5-fache Breite der Gerinnesohle plus 7 m.

Dem Technischen Bericht lässt sich entnehmen, dass dieser so definierte minimale (theoretische) Gewässerraum für den Hilperschbach in den Abschnitten HIL-01, HIL-02, HIL-03, HIL-04 11 m und im Abschnitt HIL-05 12 m beträgt.

3.4 Weiter kann dem Absatz 3 von Art. 41a GSchV entnommen werden, dass die nach den Absätzen 1 und 2 berechnete Breite des Gewässerraums erhöht werden muss, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung: (a.) des Schutzes vor Hochwasser, (b.) des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes, (c.) der Schutzziele von Objekten nach Absatz 1 sowie anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes und (d.) einer Gewässernutzung. Eine solche **Erweiterung des GWR** wird im Auflagedossier für die folgenden festgelegten Querprofile beantragt:

- Querprofil 1: Der Abschnitt HIL-01 (Mündungsbereich in den Rotten) wird erweitert (Verbreiterung auf 57 m). Der effektive Gewässerraum entspricht der Geländemorphologie.

Auch hier entsprechen die im Auflagedossier beantragten effektiven gesamten Gewässerräume den Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung und die Erweiterungen wurden im Technischen Bericht hinlänglich und nachvollziehbar begründet.

3.5 Aufgrund der vorstehenden Ausführungen, der Beurteilungen der kantonalen Dienststellen, in Berücksichtigung der gesamten relevanten Umstände und Rahmenbedingungen sowie unter Abwägung sämtlicher vorhandener Interessen (sowohl der öffentlichen Interessen, als auch der privaten Interessen, insbesondere derjenigen der Einsprecher) kommt die urteilende Behörde zum Schluss, dass das vorliegende Projekt der Gemeinde Goms zur Festlegung des Gewässerraumes des Hilperschbachs in allen Teilen den einschlägigen Vorschriften der Gewässerschutz- und Wasserbaugesetzgebung, den Weisungen des Departements sowie der übrigen anwendbaren Bestimmungen des Bundes und des Kantons entspricht, sodass es gestützt auf die Art. 1, 5 und 13 KWBG genehmigt werden kann.

C. Abschliessende Beurteilung

1. Die Gemeinde Goms hat das vorliegende Lawinen- und Murgangschutzprojekt ausarbeiten lassen, welches diverse Massnahmen vorsieht um die Kantonsstrasse und die Bahnstrecke der Matterhorn Gotthard Bahn (MGB) vor der bestehenden Lawinen- und Murganggefahr zu schützen. Es erfordert den Eingriff in die Eigentumsrechte verschiedener Grundstückeigentümer, deren Parzellen durch das Projekt tangiert werden. Gemäss Art. 26 BV ist das Eigentum gewährleistet. Eine Eigentumsbeschränkung ist mit dieser Verfassungsbestimmung nur vereinbar, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruht, im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist (Urteil des Bundesgerichts 1P.62/2007 vom 17. August 2007). Die gesetzlichen Grundlagen für das vorliegende Projekt finden sich in der eidgenössischen und kantonalen Wasserbaugesetzgebung sowie im kantonalen Gesetz über den Wald und die Naturgefahren (KGWNg).
2. In Bezug auf das öffentliche Interesse am vorliegenden Projekt ist auf dessen Sinn und Zweck zu verweisen. Das Bauprojekt Lawinen- und Murgangschutz Hilperschbach bezweckt den nachhaltigen Schutz von Menschen, Tieren und erheblichen Sachwerten vor Lawinen- und Murganggefahr. Des Weiteren respektiert es die Grundsätze, wie sie im kantonalen Wasserbaugesetz festgelegt wurden (siehe Art. 1 und 5 KWBG). Insgesamt dient das Projekt somit öffentlichen Interessen, die stärker zu gewichten sind, als allenfalls dem Projekt entgegenstehende Interessen Einzelner.

3. Das Gebot der Verhältnismässigkeit verlangt, dass die von der Behörde gewählten Massnahmen für das Erreichen des gesetzten Ziels geeignet, notwendig und zumutbar sind. Der angestrebte Zweck muss in einem vernünftigen Verhältnis zu den eingesetzten Mitteln bzw. zu den zu seiner Verfolgung notwendigen Beschränkungen stehen (Urteil des Bundesgerichts 1P.543/2006 vom 30. November 2006). Aufgrund der gesamten Umstände ergibt sich für das vorliegend zu beurteilende Schutzprojekt, dass dieses in einem verhältnismässigen und zumutbaren Ausmass umgesetzt werden kann.
4. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die konsultierten kantonalen Dienststellen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens das Auflagedossier jeweils in Bezug auf ihren Fachbereich eingehend überprüft haben. Sämtliche Dienststellen haben im Anschluss daran eine positive Vormeinung zum Projekt abgegeben, wenn auch unter Vorbehalt verschiedener Auflagen und Bedingungen.
5. Weiter ist zu beachten, dass das vorliegende Projekt verschiedener Spezialbewilligungen bedarf. Eine Überprüfung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen hat ergeben, dass sowohl die Bewilligung für die Rodung von Waldareal und das Entfernen von Ufervegetation als auch die Spezialbewilligung für technische Eingriffe in ein Fischereigewässer gemäss Art. 8 BGF erteilt werden kann. Aus Gründen der Koordination wird diese Spezialbewilligung in den vorliegenden Plangenehmigungsentscheid integriert.
6. In Berücksichtigung sämtlicher vorstehender Ausführungen, aufgrund der eingereichten Stellungnahmen der verschiedenen Dienststellen und in Beachtung aller relevanten Umstände ergibt sich somit, dass das vorliegende Lawinen- und Murgangschutzprojekt in allen Teilen den einschlägigen Vorschriften der Wasserbaugesetzgebung, der Waldgesetzgebung und der übrigen anwendbaren Bestimmungen des Bundes und des Kantons entspricht, sodass es gestützt auf die Art. 1 und 5 KWBG genehmigt werden kann. Es wird mit allen in den genehmigten Projektunterlagen vorgesehenen Arbeiten als Werk öffentlichen Nutzens erklärt. Die vorliegende Plangenehmigung begründet überdies das Recht auf Enteignung aller zur Ausführung des Werkes benötigten Rechte (Art. 35 KWBG).

D. Kosten

1. Gestützt auf Art. 88 ff. VVRG und Art. 23 GTar, unterliegt der vorliegende Staatsratsentscheid der Gebührenerhebung. Die Gebühr ist eine Abgabe als Gegenleistung für die Intervention der mit dem Fall befassten Behörde und ist vom Gesuchsteller zu tragen.
2. Gemäss Art. 23 GTar erheben die Verwaltungsbehörden bei Fällen die in den Zuständigkeitsbereich des Staatsrates fallen Gebühren bis zu Fr. 1'800.--, wobei dieser Betrag um das Dreifache erhöht werden kann. In Berücksichtigung der Bestimmungen der hierbei anwendbaren internen Richtlinien (*Directive du 17 décembre 2015 relative à la perception des frais dans les affaires administratives*), insbesondere vor dem Hintergrund des Streitwertes, des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls sowie der Art der Prozessführung der Parteien werden die Kosten des vorliegenden Entscheides auf **Fr. 1'808.-** festgelegt. Die Kosten werden dem Gesuchsteller, der Gemeinde Goms auferlegt.

entscheidet

DER STAATSRAT

A. Lawinen- und Murgangschutz Hilperschbach

A.1 Bauliche Massnahmen

Die **Pläne** des Aufgatedossiers LAWINEN- UND MURGANGSCHUTZ HILPERSCHBACH, gelegen auf dem Gebiet der Gemeinde GOMS (BLITZINGEN/SELKINGEN), **werden genehmigt**. Alle in den genehmigten Ausführungsprojekten vorgesehenen Arbeiten gelten als Werk öffentlichen Nutzens. Die Genehmigung dieser Pläne begründet überdies das Recht auf Enteignung aller zur Ausführung des Werkes benötigten dinglichen Rechte an Grundstücken sowie der aus dem Grundeigentum hervorgehenden Nachbarrechte, ferner der persönlichen Rechte von Mietern und Pächtern.

Die folgenden **Pläne und Unterlagen** bilden einen integrierenden Bestandteil der vorliegenden Verfügung:

| | | | | |
|-----|--|-----------------|---------------|------------|
| 1. | Bericht zum Bauprojekt | | | 16.01.2017 |
| 2. | Projektperimeter | 1:25'000 | F830006_0c | 27.02.2013 |
| 3. | Situation der geplanten Massnahmen | 1:5'000/1:1'000 | F830006_9f | 23.07.2012 |
| 4. | Normalprofile Lawinendämme | 1:200 | F830006_10b | 19.10.2015 |
| 5. | Normalprofile Neues Gerinne | 1:25 | F 830006_12c | 31.05.2015 |
| 6. | Quer- und Längsprofile Lawinendämme | 1:1'000/1:500 | F 830006_8d | 19.10.2015 |
| 7. | Verlängerung Damm West Längenprofil und Normalprofil | 1:100 | 2241-2a | 31.05.2015 |
| 8. | Längsprofil Strasse | 1:200 | 2241-4a | 31.05.2015 |
| 9. | Längsprofil Hilperschbach | 1:500 | 2241-5a | 31.05.2015 |
| 10. | Einlaufbauwerk | 1:50 | 2241-10b | 19.10.2015 |
| 11. | Entwässerungsbauwerk | 1:50 | 2241-8a | 31.05.2015 |
| 12. | Landerwerksplan | 1:1'000 | F830006_15b | 31.05.2015 |
| 13. | Gefahrenkarte Lawinen vor/nach Massnahmen | 1:10'000 | F830006_4d | 16.01.2017 |
| 14. | Gefahrenkarte Murgang/Hochwasser vor/nach Massnahmen | 1:10'000 | F830006_7d | 27.02.2013 |
| 15. | Ufervegetation | 1:2'000 | F830006_6_3a | 17.08.2015 |
| 16. | Rodung von Wald und Entfernung von Ufervegetation | | | 09.03.2018 |
| 17. | Situation Rodung von Wald und Entfernung von Ufervegetation | 1:2'000 | F830006_18_1a | 04.04.2018 |
| 18. | Ergänzung Vegetation | | | 09.04.2018 |
| 19. | Ersatzmassnahmen TWW | 1:2'500 | F830006_17_1 | 04.04.2018 |
| 20. | Ersatzmassnahmen Ufervegetation | 1:2'000 | F830006_17_2 | 09.04.2018 |

Öffentliche Auflage Gewässerraum Hilperschbach

| | | | | |
|-----|--|-----------------|---------------|------------|
| 21. | Technischer Bericht | | | 16.01.2017 |
| 22. | Datengrundlagen Gewässerraum theoretisch und effektiv (Anhang C1) | 1:5'000/1:1'000 | F830006_16_1a | 30.04.2015 |
| 23. | Querprofile (Anhang C2) | 1:200 | F830008_16_2a | 30.04.2015 |
| 24. | Gewässerraum | 1:2'000 | F830006_16_5 | 16.01.2017 |

Insofern die im Rahmen des Verfahrens neu eingereichten Pläne und Unterlagen (insb. Rodungsdossier vom 9. März 2018) den Plänen und Unterlagen des Auflagedossiers vom 16. Januar 2017 widersprechen sollten, gehen die neueren Pläne und Unterlagen vor.

3. Die Plangenehmigung wird an folgende **Auflagen und Bedingungen** geknüpft:

3.1 Auflagen und Bedingungen der Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft:

Natur

- Die Wärmeliebenden Ruderalgesellschaften sind wie vorgeschlagen wiederherzustellen. Die Bereiche mit Ackerbegleitflora sind mittels Abtrag und Wiedereinbringen des Bodens wiederherzustellen. Der DWFL ist ein Detailprojekt der vorgeschlagenen Aufwertungsmassnahmen im TWW-Objekt Pfaffmatte einzureichen.

3.2 Auflagen und Bedingungen der damaligen Dienststelle für Wald und Landschaft:

Wald

- Sämtliche bestockten Flächen dürfen nach Abschluss der Arbeiten nicht landwirtschaftlich genutzt werden und die natürliche Verjüngung ist sicherzustellen. Auf Anweisung der DWL (heute: DWFL) sind zur Sicherstellung der Walderhaltung Pflanzungen durchzuführen.
- Die Baupiste im Wald ist nach Abschluss der Arbeiten komplett rückzubauen. Die DWL ist für eine Abnahme der Arbeiten einzuladen.
- Die Dämme sollen möglichst naturnah gebaut werden, (keine geometrischen Formen).

Natur und Landschaft

- Es ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen, welche eine schonende und sorgfältige Bauausführung sowie die Einhaltung der folgenden Auflagen sicherstellt. Der Name der beauftragten Person ist der DWL (heute: DWFL) vor Baubeginn mitzuteilen.
- Die Bodenbeanspruchung ist auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
- Die Flächen des TWW-Objektes sind soweit möglich zu schonen.
- Allfällige Materiallagerplätze und Installationsplätze sind ausserhalb von wertvollen Lebensraumtypen zu erstellen.
- Die Dämme sind möglichst gut in die Landschaft zu integrieren. Die Böschungen sind daher an der Oberfläche unregelmässig auszugestalten (verschiedene Neigungen); geradlinige und geometrische Formen sind zu vermeiden.
- Beim Abtrag im Kegelbereich sind Ober- und Unterboden separat abzutragen und zu lagern. Die Rasensoden sind zur Wiederbegrünung zu verwenden.
- Innerhalb des TWW-Objektes darf keine Einsaat mittels kommerziellen Saatguts zum Einsatz kommen. Wie vorgeschlagen hat die Begrünung des Dammes Ossegade mit Heusaatgut aus dem TWW-Objekt zu erfolgen.
- Das neue Gerinne ist soweit möglich natürlich zu gestalten, die Sohle ist unbefestigt zu erstellen.
- Nach Bauende sind die temporären Anlagen vollständig zurückzubauen und sämtliche durch die Bauarbeiten beeinträchtigten Flächen sind wiederherzustellen.
- Die ökologische Baubegleitung verfasst nach Beendigung der Arbeiten einen Schlussbericht mit einer aussagekräftigen Fotodokumentation zuhanden der Dienststelle für Wald und Landschaft. Zusätzlich ist ein Bericht betreffend allfällige „TWW-Ersatzfläche“ im Rahmen einer Detailabgrenzung gemäss den obengenannten Bemerkungen der Sektion N&L zu übermitteln.

3.3 Auflagen und Bedingungen der Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere:

- Die Bauarbeiten im höher gelegenen Bereich sind ausserhalb der Hochjagd durchzuführen. Sind im Rahmen der Bauarbeiten auch Helikopterflüge in diesem Bereich vorgesehen, dann müssen die Flugzeiten und Flugrouten vorgängig mit dem zuständigen Wildhüter abgesprochen werden.
- Der Hilperschbach mündet im Talboden in den Rotten (Fischereigewässer). Es dürfen daher keine wassergefährdenden Substanzen in den Bachlauf gelangen. Bei Fischsterben, die auf

Vorfälle während den Bauarbeiten zurückzuführen sind, hat der Gesuchsteller die Kosten für den Ersatz und die Wiederherstellung der Population zu leisten.

3.4 Auflagen und Bedingungen der Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie:

- Die Arbeiten dürfen nicht beginnen, bevor ein Vertreter der Kantonsarchäologie anwesend ist.
- Der Gesuchsteller ist verpflichtet, der Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie per Mail (SBMA-ARCHEOLOGIE@admin.vs.ch) oder mit dem online verfügbaren Formular den Tag und die Uhrzeit der Erdarbeiten mindestens zwei Wochen vor Beginn mitzuteilen, um eine Überwachung durch die genannte Dienststelle zu ermöglichen.
- Die Bauplanung muss entsprechende Fristen vorsehen, um im Falle von archäologischen Entdeckungen die notwendigen archäologischen Ausgrabungen und Dokumentationen zu ermöglichen (Art. 724 ZGB).

3.5 Auflagen und Bedingungen der Dienststelle für Umwelt:

Projekt

Gewässerschutz

- [1] Der Wasserlauf soll dem Art. 37 Abs. 2 Punkt a. (vielfältiger Lebensraum) und c. (standortgerecht Ufervegetation) des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 sowie der Klasse I oder Klasse II gemäss der Richtlinie "Oekomorphologie-Stufe F" (BUWAL 1998 S.34) möglichst gut entsprechen.
- [2] Die betroffenen Ufer und das Flussbett sind so natürlich als möglich zu gestalten (rauhe und vielfältige Struktur des Flussbettes und der Ufer). Im Falle der Notwendigkeit eines Blockwurfs, muss dieser die folgenden Kriterien erfüllen:
 - a. so flach als möglich (Neigung 1/3, 1/2, 2/3),
 - b. vielfältig, wenn möglich unbetonierte, raue Seite der Blöcke nach aussen gewandt und mit feinem heterogenen Material bedeckt,
- [3] Eine natürliche Wiederinstandstellung der Ufervegetation ist zu fördern. *Begründung: Art. 37 GSchG; Anhang 1, Ziffer 1 GSchV; Art. 6 und 21 WBV.*
- [4] Es müssen alle Massnahmen für die Begünstigung einer natürlichen Ufervegetation ergriffen werden. Die heterogenen Blockwürfe werden, ohne Beton verlegt und mit feinem und verschiedenartigem Material bedeckt, um eine natürliche Vegetation zu begünstigen. *Begründung: Art. 37 GSchG.*
- [5] Die Gerätefahrer und die Unternehmen, die auf der Baustelle arbeiten, müssen von einem Umweltbaubegleiter (Biologe mit Erfahrungen in Gewässerrenaturierung) über die Zielsetzungen und die Art und Weise, wie sie erreicht werden können, informiert werden.
- [6] Spätestens 3 Monate nach Beendigung der Arbeiten muss der Umweltbaubegleiter einen kurzen Schlussbericht über die Baubegleitung und die Wirksamkeit der Massnahmen mit aussagekräftiger Fotodokumentation erstellen und diesen den betroffenen kantonalen Dienststellen unterbreiten.

Bauphase

- [7] Die Richtlinien des BUWAL/BAFU und des SIA betreffend den Umweltschutz auf Baustellen, insbesondere den Gewässerschutz, die Abfallbewirtschaftung, die Luft, den Lärm und den Bodenschutz, sind anzuwenden. *Begründung: Einhalten der umweltrechtlichen Anforderungen und Richtlinien betreffend die Bauphase.*
- [8] Dem Gesuchsteller wird empfohlen, das Dokument "Umweltmassnahmen NPK: 102 Besondere Bestimmungen D/04 (V'06)" in die Submissionsunterlagen für die Unternehmen und in die Werkverträge mit den Unternehmen zu integrieren (herunterladbar unter <https://www.vs.ch/de/web/sen/dokumentation-uvp>). *Begründung: Einhalten der umweltrechtlichen Anforderungen und Richtlinien betreffend die Bauphase.*
- [9] Auf dem Bauplatz ist zentral eine genügende Menge absorbierender Produkte bereit zu stellen. *Begründung: Art. 22 GSchG.*
- [10] Bei Unfällen mit boden- und wassergefährdenden Flüssigkeiten muss die Dienststelle für Umweltschutz sofort benachrichtigt werden. *Begründung: Art. 22 GSchG.*
- [11] Wassergefährdende Flüssigkeiten dürfen nicht in der Nähe des Oberflächengewässers gelagert werden. *Begründung: Art. 6 GSchG.*

- [12] Bauabfälle (abgetragener Ober- und Unterboden, Aushub- und Ausbruchmaterial, mineralische Abfälle aus Abbruch, andere Abfälle), welche vorgängig von allen Sonderabfällen getrennt wurden, sind gemäss den Anforderungen der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) zu trennen und zu verwerten. *Begründung: Art. 16 bis 20 VVEA.*
- [13] Organische Abfälle oder Holz, Gehölze und organische Stoffe, welche von der Rodung herrühren, dürfen nicht verbrannt werden. Diese Abfälle sind soweit wie möglich im Rahmen des Projektes wieder zu verwerten oder auf einen bewilligten Kompostplatz zu führen. *Begründung: Art. 30 USG, Art. 14 VVEA.*
- [14] Bei der Verwertung des Bodens ist mit dem Ober- und Unterboden gemäss den Artikeln 6 und 7 VBBo umzugehen. *Begründung: Art. 18, Abs. 2 VVEA.*
- [15] Nur unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial, das die Anforderungen nach Anhang 3, Ziff. 1 VVEA erfüllt, darf für die Schüttung der Dämme benutzt werden. *Begründung: Art. 19, Abs. 1 VVEA.*
- [16] Nach Abschluss der Bauarbeiten muss die Bauherrschaft der für die Baubewilligung zuständigen Behörde den Nachweis erbringen, dass die anfallenden Abfälle entsprechend den Vorgaben der Behörde entsorgt wurden. *Begründung: Art. 16 VVEA*
Betrieb
- [17] Entlang der Landwirtschaftszone muss der gesetzlich vorgeschriebene Abstand zwischen der genutzten Landwirtschaftszone und dem Fliessgewässer eingehalten werden. *Begründung: Art. 41 c GSchV und Anhang 2.5 und 2.6 ChemRRV.*

3.6 Auflagen und Bedingungen der Dienststelle für Landwirtschaft:

- Für die Flächen, welche temporär beansprucht werden, sind die Bewirtschafter für die Ernteauffälle vollumgänglich zu entschädigen.
- Geländeanpassungen: Das Aushubmaterial im Bereich der Geländeanpassungen ist nach Bodenschichten getrennt auszubauen (Horizonte A, B, und C) und separat zwischenzulagern. Nach dem Geländeabtrag sind die Bodenschichten wieder fachgerecht einzubauen. Das Abhumusieren und die Neugestaltung des Geländes dürfen nur bei Trockenheit erfolgen. Die Fläche ist mit einer standortgerechten Saatmischung zu begrünen und allfällige Nacharbeiten bei Setzungen oder Ähnlichem sind über das Projekt abzuwickeln.
- Der Zugang zu den landwirtschaftlichen benutzten Gebieten ist weiterhin zu gewährleisten und entsprechende bauliche notwendige Massnahmen sind vor Ort umzusetzen.

3.7 Auflagen und Bedingungen der Dienststelle für Mobilität:

Kantonsstrassen Studien und Unterhalt:

- Das Entwässerungsbauwerk auf der Alten Kantonsstrasse sollte statisch so bemessen werden, dass die Strasse als Umfahrung der heutigen Kantonsstrasse genutzt werden kann. Die statischen Nachweise sind der Dienststelle für Mobilität (DFM) vor Baubeginn zu unterbreiten.
Die temporäre Nutzung des Bodens auf der Galerie wird gutgeheissen. Die vorgesehene definitive Expropriation des Kantonsbodens wird dagegen abgelehnt.

Kunstabauten

- Die statische Überprüfung der Galerie, insbesondere infolge Mehrbelastung durch Dämme, Lawinen und Murgänge ist der DFM (Jacques Rudaz, Zentralstelle Sitten) vor Baubeginn zu unterbreiten.

3.8 Auflagen und Bedingungen der Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere:

- Die Bauarbeiten im höher gelegenen Bereich sind ausserhalb der Hochjagd durchzuführen. Sind im Rahmen der Bauarbeiten auch Helikopterflüge in diesem Bereich vorgesehen, dann müssen die Flugzeiten und Flugrouten vorgängig mit dem zuständigen Wildhüter abgesprochen werden.
- Der Hilperschbach mündet im Talboden in den Rotten (Fischereigewässer). Es dürfen daher keine wassergefährdenden Substanzen in den Bachlauf gelangen. Bei Fischsterben,

die auf Vorfälle während den Bauarbeiten zurückzuführen sind, hat der Gesuchsteller die Kosten für den Ersatz und die Wiederherstellung der Population zu leisten.

3.9 Auflagen und Bedingungen des Bundesamtes für Umwelt (BAFU):

3.9.1 Auflagen der Abteilung Arten, Ökosysteme, Landschaften (zuständig für das TWW):

Die langfristige Wirksamkeit der Ersatzmassnahmen ist eigentümer- und bewirtschafterverbindlich sicherzustellen.

Die Bauarbeiten am Gewässer sind mit den grösstmöglichen Schutzmassnahmen durchzuführen. Die Installationsplätze sind ausserhalb von schützenswerten Lebensräumen, vorrangig auf versiegelten Flächen zu erstellen.

3.9.2 Auflagen des Bundesamtes für Strassen ASTRA (zuständig für das IVS):

Die Eingriffe für die Wasserableitung sind auf die hochwasserschutzbedingte notwendige Breite zu begrenzen.

Die Bauarbeiten sind so vorzunehmen, dass die angrenzenden, nicht direkt betroffenen Teile des historischen Weges nicht beeinträchtigt werden.

Vor bzw. während den Geländearbeiten, besonders beim Abtrag der Oberfläche, ist die historische Wegspur zu dokumentieren.

Zum Ausgleich der zerstörten Wegteile sind, westlich angrenzend, allenfalls vorhandene Fragmente des historischen Weges, insbesondere kleine, möglicherweise überdeckte Trockenmauern sowie die Geländeform des Weges so zu erhalten, dass der historische Wegverlauf weiterhin abgelesen werden kann.

4. Einsprachen

Auf die **Einsprache** von Frau Karolin Wirthner wird im Rahmen des vorliegenden Plangenehmigungsverfahrens **nicht eingetreten**.

A.2 Bewilligung Rodung Waldareal und Ufervegetation

1. Rodungsentscheid

- a) Das Gesuch der Gemeinde Goms, zwecks Lawinen- und Murgangschutz Hilperschbach eine Gesamtfläche von 2'263 m² zu roden und Ufervegetation zu entfernen (265 m² definitiv und 1'998 m² temporär) im Orte genannt "Pfaffmatte", auf Gebiet der Gemeinde Goms (Koordinaten: 659'100/144'300), wird gemäss dem im Dossier des Büros Forsting plus AG vom 9. März 2018 enthaltenen Plan 1:2'000 **bewilligt**.
- b) Das Entfernen der Bestockung und die Änderung der Zweckbestimmung des Waldbodens dürfen erst vorgenommen werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Der Gesamtentscheid über Genehmigung der Wasserbaupläne und der vorliegende Entscheid über die Rodungsbewilligung sind rechtskräftig geworden.
 - Holzanzeichnung durch zuständigen Revierförster.
- c) Die hiermit erteilte Rodungsbewilligung und die temporäre Entfernung von Ufervegetation sind auf die Gültigkeitsdauer der Plangenehmigung befristet.

2. Rodungersatz

- a) Die temporären Rodungsflächen (1'998 m²) werden an Ort und Stelle ersetzt. Nach Fertigstellung des neuen Gerinnes kann sich die Ufervegetation auf natürliche Art wiedereinstellen.

- b) Auf eine Wiederaufforstung als Ersatz für die dauernd gerodete Fläche von 265 m² wird aufgrund des natürlichen Waldeinwuchs in der Region verzichtet. Der Ersatz für diese Fläche wird im Rahmen des regionalen Kompensationsprojekts Revitalisierung Niderbach erfolgen.
- a) Der Gesuchsteller überweist einen nicht rückzahlbaren Betrag von Fr. 10.-/m² als Geldersatz für die zu rodenden 265 m², also insgesamt Fr. 2'650.- in den kantonalen Forstfonds (Rubrik. 9200.00.422), innert 30 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Rechnung.
- c) Beim Damm Ost muss eine Fläche mit Ufergehölz definitiv entfernt werden. Diese Fläche wird entlang des neuen Gerinnes ersetzt; dort ist der Bach bisher kanalisiert und ohne Ufervegetation.
- d) Der Rodungsersatz ist spätestens bis zum 1. April 2024 zu leisten oder im Falle einer Einsprache gegen diesen Entscheid bis spätestens 5 Jahre nach dem Inkrafttreten.

Kaution

Da es sich bei der Gesuchstellerin um eine öffentlich-rechtliche Körperschaft handelt, deren Zahlungsfähigkeit garantiert ist, wird auf die Erhebung einer Kaution verzichtet.

Andere Auflagen und Bedingungen

- a) Die Anzeichnung der Rodungsfläche hat jeweils durch den Ingenieur Wald, Kreis Oberwallis zu erfolgen. Er bezeichnet den zulässigen Bereich für die Arbeit mit Maschinen zum Schutz des angrenzenden Waldes. Die beanspruchte Rodungsfläche ist auf Verlangen vom Forstdienst vorgängig auf Kosten der Gemeinde vom Geometer abzustecken.
- b) Zu fällende Bäume sind vorgängig durch den zuständigen Revierförster unter Aufsicht des Ingenieurs Wald, Kreis Oberwallis anzuzeichnen. Die Wiederinstandstellung des Geländes hat gemäss Weisungen der Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft (DWFL) zu erfolgen.
- c) Die Aufwände des Revierförsters für die Anzeichnung und die Kontrolle der Einhaltung der Auflagen und Bedingungen werden nicht in Rechnung gestellt, alle übrigen entstehenden Kosten in Zusammenhang mit der forstlichen Bewilligung gehen zu Lasten der Gesuchstellerin.
- d) Das angrenzende Waldareal ist vor schädlichen Belastungen und Nebenwirkungen sicherzustellen. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren (auch nur vorübergehend) oder hier Bäume zu fällen oder zu beschädigen. Vor Beginn der Arbeiten ist die Baustelle mittels Absperrband klar einzuzugrenzen.
- e) Sämtliche Kosten, welche im Zusammenhang mit der Rodungsbewilligung, der Einhaltung der Auflagen oder der Ausführung der Arbeiten für die Durchführung der Rodungsarbeiten anfallen, gehen zu Lasten der Gesuchstellerin.
- f) Vorbehalten bleiben die Auflagen, welche im Gesamtentscheid integriert werden.
- g) Die DWFL ist zu den Besprechungen bei Beginn und Ende der Arbeiten hinzuzuziehen und über deren Fortgang auf dem Laufenden zu halten.

A.3 Fischereirechtliche Bewilligung gemäss Art. 8 BGF

1. Die **fischereirechtliche Bewilligung** gemäss Art. 8 BGF für die technischen Eingriffe in das Fischereigewässer des Hilperschbachs **wird erteilt**.
2. Die im Dispositiv der vorliegenden Plangenehmigungsverfügung enthaltenen **Auflagen und Bedingungen** (siehe vorstehend unter Buchstabe **A.1** die Auflagen und Bedingungen der Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere) sind einzuhalten.

B. Festlegung des Gewässerraums des Hilperschbachs

1. Der Plan „Gewässerraum“ betreffend die Festlegung des Gewässerraums des Hilperschbachs, welcher die Territorien der Gemeinde Goms tangiert (Plan Nr. F830006_16_5) im Massstab 1:2'000 vom 16. Januar 2017) **wird genehmigt.**
2. Die Möglichkeiten der Bodennutzung sowie die Eigentumsbeschränkungen, welche sich aufgrund der Gewässerräume ergeben, sind in der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 geregelt (insbesondere in Art. 41c GSchV).
3. Die Gemeinde Goms lässt der Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft den aktuellen Situationsplan mit dem eingetragenen Gewässerraum (Dossier im numerischen Format, inkl. GIS) zukommen, damit der Kanton intern seine Dokumentation auf den neuesten Stand bringen und den Verlauf der Umsetzung nachverfolgen kann.
4. Die Gemeinde Goms übermittelt der Dienststelle für Raumentwicklung die numerische Auflistung der Gewässerräume der Gemeinde.
5. **Bedingungen/Auflagen der Dienststelle für Landwirtschaft:**
 - Der Abschnitt des Gewässerraumes, welcher in der Landwirtschaftszone liegt, soll weiter landwirtschaftlich extensiv genutzt werden. Wo die Möglichkeit besteht, soll dieser Abschnitt als extensiv genutzte Wiese bewirtschaftet werden. Der restliche Teil soll als Feld- und Ufergehölz genutzt werden können und einen mindestens einen 3 Meter breiten Grün- oder Streueflächestreifen aufweisen.

Die Gemeinde Goms hat dafür zu sorgen, dass der genehmigte Gewässerraum als Hinweis auf die Zonennutzungspläne und in die Bau- und Zonenreglemente der Gemeinden übertragen wird.

C. Vollzug

Die **Gemeinde Goms** wird mit dem **Vollzug** dieser Verfügung betraut.

D. Kosten

Die Kosten des vorliegenden Entscheides von **Fr. 1'808.--** (Gebühren Fr. 1'800.-- und Gesundheitsstempel Fr. 8.--) werden der Gemeinde Goms auferlegt.

So entschieden im Staatsrat in Sitten, den

12. Juni 2019

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident


Roberto Schmidt



Der Staatskanzler


Philipp Spörri

Rechtsmittelbelehrung

Die vorliegende Verfügung kann innert 30 Tagen, seit der Eröffnung, beim Kantonsgericht, Öffentlichrechtliche Abteilung, 1950 Sitten, angefochten werden (Art. 72, Art. 80 Abs. 1 lit. b und Art. 46 Abs. 1 VVRG). Die Beschwerdeschrift ist dem Kantonsgericht in so vielen Doppeln einzureichen als Interessierte bestehen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 80 Abs. 1 lit. c und Art. 48 VVRG).

Eröffnung am: **26. Juni 2019**

Verteiler

- a/ Per eingeschriebener Postsendung:
- Gemeinde Goms
 - Bundesamt für Umwelt BAFU, Abteilung Gefahrenprävention, 3003 Bern
 - Frau Karolin Wirthner, Ammern 2, 3989 Blitzingen
- b/ Per Zustellung einer Kopie mit gewöhnlichem Brief werden orientiert:
- Dienststelle für Mobilität
 - Kantonales Amt Rhonewasserbau
 - Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere
 - Dienststelle für Landwirtschaft, Amt für Strukturverbesserungen
 - Dienststelle für Raumentwicklung
 - Dienststelle für Umwelt
 - Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft
 - Dienststelle für Energie und Wasserkraft
 - Dienststelle für Hochbau, Denkmal und Archäologie
 - Verwaltungs- und Rechtsdienst des DMRU